

Studienplan für die Master-Studienprogramme am Institut für Germanistik der Universität Bern

(Änderung)

Die Philosophisch- historische Fakultät,

beschliesst:

I.

Der Studienplan für die Master-Studienprogramme am Institut für Germanistik der Universität Bern vom 1. August 2009 wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom 27. Oktober 2005 (RSL 05)

Art. 14 ¹ Unverändert.

² Die Abschlussnote des Major wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen und der Masterarbeit berechnet (Art. 44 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 12.

³ Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt aller benoteten Leistungskontrollen des Major- und des Minor-Programms oder der Minor-Programme (Art. 44 Abs. 3 RSL 05).

Art. 22 ¹ Unverändert.

² Die Abschlussnote des Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 44 Abs. 2 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 21.

Art. 31 ¹ Unverändert.

² Die Abschlussnote des Major wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen und der Masterarbeit berechnet (Art. 44 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 29.

³ Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt aller benoteten Leistungskontrollen des Major- und des Minor-Programms oder der Minor-Programme (Art. 44 Abs. 3 RSL 05).

Art. 39 ¹ Unverändert.

² Die Abschlussnote des Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrolle berechnet (Art. 44 Abs. 2 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 38.

Art. 46 Aufgehoben.

Art. 50 ¹ Unverändert.

² Die Abschlussnote des Major wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen und der Masterarbeit berechnet (Art. 44 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 48.

³ Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt aller benoteten Leistungskontrollen des Major- und des Minor-Programms oder der Minor-Programme (Art. 44 Abs. 3 RSL 05).

Art. 51 Um ein Master-Major-Studienprogramm Deutsche Sprachwissenschaft zu absolvieren, müssen folgende Leistungen erbracht werden:

- a sechs Aufbaukurse,
- b sechs Ergänzungskurse,
- c eine Masterarbeit sowie eine 45-minütige Fachprüfung.

Art. 57 Aufgehoben.

MINORABSCHLUSS

Art. 60 ¹ Unverändert.

² Die Abschlussnote des Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 44 Abs. 2 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 59.

Art. 61 Um ein Master-Major-Studienprogramm Deutsche Sprachwissenschaft zu absolvieren, müssen folgende Leistungen erbracht werden:

- a unverändert,
- b drei Ergänzungskurse.

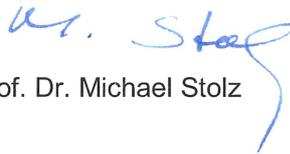
II.

Inkrafttreten

1. Diese Änderung tritt am 1. August 2013 in Kraft.
2. Artikel 22 Absatz 2, Artikel 39 Absatz 2, Artikel 60 Absatz 2 treten rückwirkend am 1. August 2010 in Kraft (Nachführung der RSL-Änderung vom 10. Mai 2010).
3. Artikel 14 Absätze 2 und 3, Artikel 31 Absätze 2 und 3, Artikel 50 Absätze 2 und 3 treten rückwirkend am 1. Mai 2011 in Kraft (Nachführung der RSL-Änderung vom 21. März 2011).

Bern, 12. Dezember 2012

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Michael Stolz

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 2. Juli 2013

Der Rektor:



Prof. Dr. Martin Täuber